

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
Rheinland-Pfalz
Bauhofstraße 9
55116 Mainz



Förderkriterien

Landesförderung „Haus der Familie“ Ausbauprogramm

1. Grundsatz

In Rheinland-Pfalz gibt es in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt bereits ein aus Landesmitteln gefördertes Haus der Familie. Häuser der Familien sind Angebote für alle Bürger und Bürgerinnen in den unterschiedlichen Lebensphasen unter besonderer Berücksichtigung von Familien in sozial benachteiligten Lebenslagen. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur strukturellen Verbesserung der Angebotsleistungen für Familien in den Kommunen. Hierfür wurde im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit ein Konzept „Haus der Familie- ein Modell für generationenübergreifende und integrierte Dienste in Kommunen“ erarbeitet.

Ab dem Jahr 2009 soll ein flächendeckender Ausbau der Häuser der Familien erfolgen werden. Für die Umsetzung des Ausbauprogramms „Haus der Familie“ können Zuwendungen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) insbesondere § 44 Abs. 1 LHO einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur LHO und der nachfolgenden Förderkriterien geleistet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Land entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Diese Förderkriterien ersetzen die Förderkriterien vom 01.01.2009.

2. Förderkriterien

Die Ziele „Haus der Familie“ sind in der Konzeption vom Mai 2006 zusammengefasst. Die Konzeption ist Grundlage für die Durchführung des Landesprogramms „Haus der Familie“. Die Ziele und Kernelemente des Landesprogramms „Haus der Familie“ sind:

(1) Räumliche und örtliche Zusammenfassung unterschiedlicher Angebote für Familien („unter einem Dach“)

Im „Haus der Familie“ werden unterschiedliche Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Beratung, Familienbildung, offene Treffpunkte, ambulante Hilfen zur Erziehung, Tagespflegebörse), der Sozial- und Gesundheitshilfe (z.B. Sucht-, Schulden-, Schwangerenberatung) sowie ggf. spezifische Angebote für Migrationsfamilien (z.B. Sprachförderung) und Maßnahmen zur Arbeitsintegration (z.B. Fortbildungen, Kurse) angeboten. Dadurch sollen für Familien niedrigschwellige und transparente Zugangsmöglichkeiten zur sozialen Infrastruktur entstehen, die an einem „Ort“ (z.B. Haus) zusammengeführt werden. Die räumliche Zusammenführung bedeutet nicht, dass zwangsläufig alle Angebote in einem „Haus“ in einer Stadt oder einem Landkreis gebündelt werden.

(2) Integration und konzeptionelle Abstimmung familienbezogener Angebote und Leistungen

Die räumliche Zusammenführung von Angeboten und Leistungen schafft Niedrigschwelligkeit und Transparenz und bildet eine Basis für die inhaltlich-konzeptionelle Abstimmung der verschiedenen Leistungsbereiche. Die konzeptionell-inhaltliche Integration von Angeboten bedeutet, dass in einem Gesamtkonzept Beratung, Familienbildung, Unterstützungs- und Hilfeangebote an den Schnittstellen miteinander verzahnt werden. Handlungsleitend dabei ist die Frage, was Familien an öffentlicher Unterstützung in den verschiedenen Familienphasen und bei „typischen“ Bewältigungsaufgaben brauchen. Ausgehend davon, dass es sich bei Familien um eine sehr heterogene Zielgruppe handelt, mit unterschiedlichen Partnerschaftskonstellationen, sozioökonomischen und kulturellen Ressourcen, die auch sozialräumlich unterschiedlich verteilt sind, gilt es, die Lebenslagen der Familien in den Mittelpunkt für vernetzte Angebote zu stellen.

(3) Das „Haus der Familie“ als Bestandteil eines aktiven Gemeinwesens

Schon unter rein praktischen Gesichtspunkten wird es kaum möglich sein, alle Angebote unter einem Dach zusammenzuführen. Auch ist es nicht sinnvoll, alle gewachsenen Strukturen in einem Stadtteil oder einer Gemeinde aufzulösen, um sie an einem anderen Ort neu zusammen führen. Vielmehr besteht die Intention „Haus der Familie“ darin, dass ein räumlich erfahrbares „Zentrum“ als Anlaufstelle für Familien entsteht und durch Vernetzung, Vermittlung und Information Gelegenheitsstrukturen und Verbindungslinien für Vereine, Initiativen und Träger geschaffen werden können. D.h. die Häuser der Familien sind eingebunden in Kooperationsbeziehungen im Gemeinwesen (z.B. Kirchengemeinden, Vereine, Kultur), bieten ggf. Räume für andere Institutionen an und schaffen Beteiligungsmöglichkeiten für Familien und engagierte Bürger und Bürgerinnen. Dabei kommt der Einbindung von bürgerschaftlichem Engagement (z.B. Senio-

ren) und intergenerativen Ansätzen eine besondere Bedeutung zu. Ein Qualitätsmerkmal des Landesprogramms „Haus der Familie“ ist in diesem Sinne auch eine „Öffnung nach außen“ und eine aktive Mitwirkung bei der Ausgestaltung von Netzwerken. Die „Häuser der Familien“ werden so zu Bildungs- und Erfahrungsorten, die Selbsthilfe- und Gestaltungspotentiale von Eltern und Gemeinwesen nutzen.

(4) „Komm- und Gehstrukturen“ aufbauen und qualifiziert vermitteln

Das „Haus der Familie“ versteht sich in erster Linie als niedrigschwellige Anlaufstelle mit offenen und vielfältigen Zugangsmöglichkeiten. Dennoch stellt sich die Anforderung, dass für bestimmte Zielgruppen und Sozialräume auch „Gehstrukturen“ erforderlich sein können, um Angebote gezielt an die lebensweltlichen Bezugssysteme von jungen Menschen und Familien anschlussfähig zu machen (z.B. angebunden an Kindertagesstätten, Schulen, Gemeinwesenarbeit). Vor allem in ländlichen Regionen müssen auch Zugangsmöglichkeiten zu familienbezogenen Leistungen in kleineren Städten und Gemeinden eröffnet werden, die wiederum nur durch eine Geh-Struktur bzw. dezentrale Angebote möglich sind.

(5) Das „Haus der Familie“ als Bestandteil kommunaler Planungs- und politischer Willensbildungsprozesse

Niedrigschwelligkeit, Bedarfs- und Zielgruppenorientierung in sozialräumlichen Kontexten kann nur vor dem Hintergrund qualifizierter und partizipativ ausgerichteter Planungsprozesse umgesetzt werden. Die Jugendhilfe- und Sozialplanung liefert hierzu bereits entsprechende inhaltliche, methodische und prozessgestaltende Ansätze und Erfahrungshintergründe. Im Rahmen von Jugendhilfe- und Sozialplanungsprozessen werden in der Regel entscheidende Rahmendaten zur Beschreibung von familialen Lebenslagen und Infrastrukturangeboten erhoben, beteiligungsorientierte Arbeitsstrukturen unter Einbindung von Betroffenen, Trägern, Ämtern und Vereinen gestaltet und die Schnittstellen zu (fach-)politischen Gremien und Ausschüssen hergestellt. Entsprechende Planungsstrukturen fehlen in der Regel für das Gesamtspektrum aller familienbezogenen Leistungen in den Kommunen, die über das engere Feld der Kinder- und Jugendhilfe hinausreichen. Insofern ergibt sich die Notwendigkeit, den Auftrag der Jugendhilfe- und Sozialplanung auszuweiten und auch den Jugendhilfeausschuss stärker mit familienbezogenen Fragen im kommunalen Raum zu befassen, damit auch die Schnittstelle zur Kommunalpolitik systematisch abgedeckt werden kann. Angebunden an den Jugendhilfe-/ bzw. Sozialausschuss wäre ggf. eine Steuerungs- und Planungsgruppe einzurichten, in der alle Institutionen aus dem „Haus der Familie“ vertreten sind, um Schnittstellenfragen zu klären und inhaltlich-konzeptionelle Vereinbarungen zu treffen. Auf dieser Ebene wären auch Kooperationsvereinbarungen auszuarbeiten, die den Rahmen (Aufgaben, Zuständigkeiten, Ziel etc.) für die Zusammenarbeit regeln, transparent und überprüfbar machen. Hier zeigen sich auch gezielte Anschlussstellen für die „kommunalen Netzwerke für Familien“.

Zusätzlich zu den vorgenannten Kernelementen erfüllt ein Haus der Familie die folgenden Merkmale:

Lotsenfunktion des Hauses der Familie

Das Haus der Familie entwickelt sich zu einem Knotenpunkt in der Kommune, in dem Familien dort Beratung, Bildung, Information und Unterstützung finden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass das Haus der Familie alle Angebote selbst vorhält. Vielmehr übernimmt das Haus der Familie eine „Lotsenfunktion“, indem es Familien qualifiziert an andere Träger und Einrichtungen vermittelt. Bereits vorhandene Angebote in der Kommune werden so miteinander verbunden und deren Zugang für die Menschen gut erreichbar gestaltet.

Verbindung mit anderen Landesprogrammen

Das Haus der Familie bindet sich gezielt auch an andere Landesförderprogramme an, die hinsichtlich Zielrichtung und Qualitätsmerkmale Gemeinsamkeiten aufweisen:

- Vernetzung und Koordination
- Fokus auf Familie
- Verbesserung der Niedrigschwelligkeit und Zugänglichkeit von Angeboten
- präventive Ansätze (z.B. Stärkung elterlicher Erziehungskompetenz)
- maßgebliche Beteiligung und Aktivierung öffentlicher Träger und ihrer Planungs- und Steuerungsaufgabe in der Kinder- und Jugendhilfe, Altenhilfe, Gesundheitshilfe, Eingliederungshilfe etc.

3. Wissenschaftliche Begleitung und Beratung

Das Land unterstützt Kommunen und Träger bei der Konzeptentwicklung und Umsetzung des Landesprogramms „Haus der Familie“. Es wird auch für das Ausbauprogramm eine wissenschaftliche Begleitung und Beratung einrichten. Die Kommunen und Träger verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung und Beratung. Hierzu gehört auch die Teilnahme an den zwei- bis dreimal jährlich stattfindenden Treffen der Häuser der Familien sowie einer Landeskonferenz „Häuser der Familien“ Näheres wird im Bewilligungsbescheid geregelt.

4. Träger

Träger eines Hauses der Familie können insbesondere Kommunen sowie anerkannte Träger der Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe sein. Ein Zusammenschluss von Trägern ist möglich. Falls der Träger des Hauses der Familie ein freier Träger der Kinder-, Jugend-, Familien- oder Altenhilfe ist, ist eine formal geregelte Kooperation mit der Kommune (Landkreis, große kreisangehörige bzw. kreisfreie Stadt) erforderlich.

5. Förderhöhe

Die Landesförderung „Haus der Familie“ erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe der vorgenannten Kriterien.

Für den Betrieb des Hauses der Familie zuwendungsfähig sind Personalausgaben, Sach- und Honorarausgaben. Für Personalausgaben dürfen nicht mehr als 80 % der Zuwendung verwendet werden. Baumaßnahmen werden nicht gefördert. Die Kommune (Landkreis, kreisfreie Stadt bzw. große kreisangehörige Stadt mit eigenem Jugendamt) muss sich an den Ausgaben des Hauses der Familie in Höhe von mindestens 5.000 € jährlich beteiligen. Dies kann auch in Form von Sachleistungen, Bereitstellung von Räumen o.ä. erfolgen.

Die Landesförderung kann in Höhe von bis zu 25.000 € jährlich über einen Förderzeitraum von höchstens drei Jahren erfolgen. Ein Haus der Familie, das im Aktionsprogramm „Mehrgenerationenhäuser“ des Bundes aus Bundes- und/oder aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert wurde, kann höchstens eine Landesförderung in Höhe von jährlich bis zu 10.000 € über einen Förderzeitraum von höchstens 2 Jahren erhalten.

6. Förderverfahren

Der Antrag auf Landesförderung ist über die Kreis- oder Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt bzw. einer großen kreisangehörigen Stadt mit eigenem Jugendamt an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen einzureichen. Eine positive Stellungnahme des Jugend- und/oder Sozialamtes ist erforderlich. Ein positiver Beschluss des Jugend- und/oder Sozialausschusses ist wünschenswert. Die Stellungnahme der Kommune muss auch die Verpflichtung der Kommune zur Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung und Beratung enthalten. Der Antrag auf Landeszuwendung muss insbesondere enthalten:

- ein **Konzept**, zur Umsetzung der Ziele des Landesprogramms „Häuser der Familie“ einschließlich des Antrages, der die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Zuwendung erforderlichen Angaben enthält,
- ein **Finanzierungsplan**, der die Gesamtausgaben und –einnahmen des Projektes (also auch Eigen- und Drittmittel) umfasst
- eine **Erklärung**, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und
- eine **Erklärung**, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. In diesem Fall sind die sich ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 01.01.2010